



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 17. September 2022

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“ S. 525 – Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Schwanenstraße 6-8, 58089 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – hier 156 m³ Wirkbadvolumen S. 527 – Bekanntmachung der Entscheidung (1. Teilgenehmigung) gemäß § 8 i.V.m. § 4, 6, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 30.08.2022 zum Antrag der Firma Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG, Dieselstraße 10, 49716 Meppen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Umschlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067 Hamm, Gemarkung: Hamm, Flur 45, Flurstücke 421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw., 403, 336, 337 tlw. S. 527 – Anzeige der Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) S. 530 – Satzungsänderung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest S. 530 – Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen

Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“ S. 530 – Staatliche Anerkennung von zwei neuen Pflegeschulen nach dem PflBG S. 533

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift Schultenweg 1, 46514 Schermbeck, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning S. 533 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 533 – Tagesordnung der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am Freitag, 23. September 2022 – 10:00 Uhr – ChorForum, Hendrik Witte Saal Fischerstraße 2-4, 45128 Essen. S. 534 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 535 und S. 536 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 536 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 536 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 536 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 536 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 537 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 537 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 537 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 537

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 537

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

590. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.g27-7-2019-1

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für das o.a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom 10.10.2022 bis zum 24.10.2022 durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Montag, den 10.10.2022

bis

Montag, den 24.10.2022

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Montag, den **24.10.2022 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, elektronisch unter der Email-Adresse: **suempfung-garzweiler@bra.nrw.de** oder direkt im Portal der

Onlinekonsultation per Kommentar während der Online-Konsultation äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Vw-VfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 07.10.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per **Email unter der Email-Adresse: suempfung-garzweiler@bra.nrw.de**, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

**Montag, den 26.09.2022
bis
Freitag, den 07.10.2022**

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die

Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom 26.09.2022 bis zum 07.10.2022 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (24.10.2022) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> **unter Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag

gez. Küster

(626)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 525

**591. Antrag der Firma
Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Schwanenstraße 6-8, 58089 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – hier 156 m³ Wirkbadvolumen
G 24/22**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 05.09.2022
900-0083701-0002/IBG-0013-G24/22-Pst

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Schwanenstr. 6-8, 58089 Hagen, hat mit Datum vom 15.06.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf Ihrem Grundstück in 58089 Hagen, Schwanenstraße 6-8, Gemarkung Hagen, Flur 27, Flurstück 258 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Änderung des Beizmediums der RSH-Beize (BE 2.0) durch Substitution von Salpetersäure-Flusssäure-Gemisch durch verschieden aufgebaute Gemische; Die Ruhendstellung der katalytischen Abluftbehandlung eingeschlossen
- Änderung des Anlagenbetriebes der Abwasserbehandlungsanlage (BE 4.0) bzw. Anpassung der Abwasseraufbereitung an das neue Beizmedium; die Umnutzung von Behältern (B3, BX1, BX1.1) und die Ruhendstellung der biologischen Abwasserbehandlung eingeschlossen
- Austausch der gelagerten Chemikalien entsprechend dem neuen Beizmedium und erforderlicher Hilfsstoffe. Veränderung der Lagermedien und Lagermengen in den Chemikalienlagern 3 und 4 (BE 5.0)
- Die Säureaufbereitung (BE 3.0) wird ruhend gestellt
- Die Spänerecyclinganlage (BE 6.0) wird ruhend gestellt

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9.

BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete, die durch das Vorhaben beeinflusst werden.
- Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien als bisher verwendet.
- Durch den Einsatz von Schwefelsäure in den Gemischen und dem damit verbundenen Wegfall der Salpetersäure können keine nitrosen Gase mehr entstehen.
- Durch die neu eingesetzten Stoffe reduzieren sich die möglichen Auswirkungen eines Störfalls.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Pustlauk

(442)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 527

**592. Bekanntmachung der Entscheidung
(1. Teilgenehmigung) gemäß § 8 i.V.m. § 4, 6,
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom
30.08.2022 zum Antrag der Firma Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG, Dieselstraße 10, 49716 Meppen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Umschlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067 Hamm, Gemarkung: Hamm, Flur 45, Flurstücke 421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw., 403, 336, 337 tlw.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2022
900-0015997/IBG-0001-G 0040/21-Rud

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG, Dieselstraße 10, 49716 Meppen wurde auf Ihren Antrag vom

27.07.2021 sowie vom 19.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i.V. mit §§ 4,6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Umschlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067 Hamm, Gemarkung: Hamm, Flur 45, Flurstücke 421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw., 403, 336, 337 tlw. erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende Maßnahmen:

1. Container-Umschlaganlage:

- Gefahrstoffbereich (BE 100), Abstellfläche für Gefahrstoffe, Nicht-Gefahrstoffe, Leercontainer, die Lagerfläche beträgt 4.490 m²
Abstellfläche für die Lagerung von Gefahrstoffen in Tank-Containern in folgender Form:
 - 140 Bodenstellplätze
 - Stapelung max. 5 volle Container (+ 1 Leercontainer)
 - max. 700 volle Container
 - auf drei durch einen je 5 m breiten Leerstreifen getrennten Lagerflächen mit drei getrennten Havarie-Auffangräumen
 - Bedienung über Portalkran (BE 600)

Anmerkung:

Die bisher nach Baurecht genehmigte und bereits errichtete Lagerfläche für Leercontainer wird als Abstellfläche für Gefahrstoffe genutzt.

BE 100:

- Havariebecken 1 hat ein Gesamtvolumen von 297,201 m³
- Havariebecken 2 hat ein Gesamtvolumen von 315,880 m³
- Havariebecken 3 hat ein Gesamtvolumen von 267,539 m³
- Nicht-Gefahrgutbereich (BE 200), Abstellfläche für Nicht-Gefahrstoffe (keine gefährlichen Stoffe laut GHS), die Lagerfläche – 4.200 m²

BE 200:

- Havariebecken 4 hat ein Gesamtvolumen von 233,791 m³

- Havariebecken 5 hat ein Gesamtvolumen von 229,168 m³
- Havariebecken 6 hat ein Gesamtvolumen von 82,110 m³
- Abstellfläche für Leercontainer (BE 300), die Lagerfläche – 450 m² (die entspr. Baugenehmigung liegt vor)

BE 400

(bereits vorhanden, informativ aufgeführt):

Gebäude für Anmeldung, Verwaltung, Büro- und Sozialräume

- Parkplätze für 6 LKW (BE 500)
- Portalkran inkl. Fundamente (BE 600)
- Errichtung eines Löschwassertanks mit einem Mindestvorratsvolumen von 1.500 m³, eines Löschpumpenhauses sowie einer Löschsteuerzentrale
- Errichtung und der Betrieb folgender AwSV-Anlagen:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	Volumen	WGK ¹⁾	GS ²⁾
BE 100	Abstellfläche Gefahrstoffe	> 1000 m ³	3	D
BE 200	Abstellfläche nicht Gefahrstoffe	> 1000 m ³	3	D

¹⁾ Maßgebliche Wassergefährdungsklasse

²⁾ Gefährdungsstufe

2. Lagerung und Umschlag von Gefahrstoffen, s. die Übersichtstabelle 1, max. 32.000 Tonnen und davon max:

H1	500.000 kg
H2	5.000.000.kg
H3	1.000.000 kg
P5a	500.000 kg
P5c	10.000.000 kg
P8	1.500.000 kg
E1	5.000.000 kg
E2	10.000.000 kg
O1	2.000.000 kg
Methanol	5.000.000 kg
Methylacrylat	5.000.000 kg
TDI	5.000.000 kg

Übersichtstabelle 1, Lagermengen

Nr. der 4. BImSchV	Bezeichnung der Stoffe gem. der 4. BImSchV	Lagermenge, Tonnen	Nr. nach UVPG
9.2.1	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	20.000	9.2.1.3 (S)
9.3.1	Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr...	Gesamt: 27.000 Tonnen	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 7	Schwefeltrioxid	2.000	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 27	Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	5.000	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 28	Toluylendiisocyanat (TDI)	5.000	9.3.2 (A)

9.3.1 Nr. 29	Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind	5.000	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 30 Nr. 1 teilweise	Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen <ul style="list-style-type: none"> • „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, • „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1, • „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1, • „oxidierende Feststoffe“ einzustufen sind, ausgenommen Stoffe oder Gemische, die in die Gefahrenklassen • „oxidierende Flüssigkeiten“ oder • „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, Unterklasse 1.6, • „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“, Typ G, oder • „organische Peroxide“, Typ G, einzustufen sind 	10.000	9.3.2 (A)

Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung
- Entscheidung über die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach
- § 41 Abs. 3 AwSV

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Störfallrecht, Brandschutz sowie zum Gewässerschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

19.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 611, Tel.-Nr. 02931/82-5828;

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

bei der Stadt Hamm, Gustaf-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Zimmer A0.005 und A0.006, Tel.-Nr.: 02381/174336, 02381/174337

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12:30 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> im vorgenannten Zeitraum eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.08.2022, Az. 900-0015997/IBG-0001-G 0040/21-Rud kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Rudolf

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

(1043)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 527

**593. Anzeige der Ewald Rostek GmbH
Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6,
58706 Menden zur störfallrelevanten Änderung
einer genehmigungsbedürftigen Anlage
(hier: Oberflächenbehandlungsanlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.09.2022
900-0160195-0010/IBA-0003-A0099/22-A1

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden, hat mit Datum vom 28.07.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) auf Ihrem Grundstück in 58706 Menden, Max-Eyth-Straße 2-6, Gemarkung Menden, Flur 6, Flurstücke 131, 135, 179, 572,574, 575, und 578 angezeigt.

Im Rahmen des angezeigten Vorhabens wird das Heizungs- und Kühlsystem von Prozesslinie 11 geändert.

Ebenfalls wird die Wirkbadtemperatur der o.g. Prozesslinie erhöht.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Althaus

(168) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 530

**594. Satzungsänderung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland Soest**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 9. 2022
31.04.11.02-001/2022-001

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest vom 29.08.2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland hat in ihrer Sitzung am 24.05.2022 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 6 Abs. 2 erhält die folgende Neufassung:

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und der hauptamtliche Studienleiter einzuladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem

Wege über die Lernplattform „moodle“. Im Rahmen dieser elektronischen Einladung erfolgt eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen auf der Plattform eingestellt sind. Gleiches gilt für Niederschriften.

In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Soest, 29. 8. 2022

Im Auftrag
gez. Volker Topp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
König (LS)

(199) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 530

**595. Antrag der RWE Power AG
auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen
im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum
2024 – 2030“**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.09.2022
Abteilung 6
Bergbau und Energie
61.g27-7-2019-3

BEKANNTMACHUNG

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der

Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen.

Die schützenswerten Feuchtgebiete im Norden des Tagebaus Garzweiler sind gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II zu erhalten bzw. gemäß Ziel 2 nach Möglichkeit zu erhalten. Entsprechend der wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler ist die Sumpfung nur zulässig, wenn im Einflussbereich der Sumpfung die grundwasserabhängigen schutzwürdigen Feuchtgebiete entsprechend den maßgeblichen Zielen des Braunkohlenplans Garzweiler II und entsprechend den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Eine Möglichkeit zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im Umfeld des Tagebaus besteht in der antragsgegenständlichen Stützung des Grundwasserspiegels durch Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach. Die Versickerungsmaßnahmen gehören zu den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im Maßnahmenprogramm NRW unter Maßnahme Nr. 59 verbindlich festgelegten „Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite“, um weitere Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustandes der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundwasserkörper zu vermeiden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) sowie zum Erreichen des bestmöglichen

mengenmäßigen Zustandes nach (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. mit § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG) (MULNV NRW, 2020f). Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als **zusätzliches** Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei der Stadt Grevenbroich

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in dem nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, 2. Etage, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich	Mo., Mi., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr; telefonische Anmeldung unter: 02181 608 – 439 oder 02181 608 - 440
--------------------	--	---

Um vorherige Terminvereinbarung mit der Stadt Grevenbroich wird gebeten. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **18.11.2022**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Grevenbroich (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

unter dem Navigationspunkt:

Datenschutzrechtliche Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleich-

förmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:
gez. Jeglorz

(1176) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 530

596. Staatliche Anerkennung von zwei neuen Pflegeschulen nach dem PflBG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.09.2022
24.17.02

Das **Pflegekolleg Winterberg** ist mit Wirkung vom 30.08.2022 nach dem PflBG staatlich anerkannt worden. Der erste Kurs in der Pflegefachkraftausbildung startet dort planmäßig zum 01.10.2022.

Sitz der Pflegeschule:
Pflegekolleg Winterberg
Franziskusstr. 2
59955 Winterberg

Die **Pflegeschule der DAA Iserlohn** ist mit Wirkung vom 30.08.2022 nach dem PflBG staatlich anerkannt worden. Der erste Kurs in der Pflegefachkraftausbildung startet dort planmäßig zum 01.10.2022.

Sitz der Pflegeschule:
Pflegeschule der DAA Iserlohn
Vödeweg 9-11
58638 Iserlohn

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 533

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

597. Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift Schuldenweg 1, 46514 Schermbeck, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Benito Günther Henning

Die Autobahn GmbH Bochum, 05.09.2022
des Bundes

Für die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Benito Günther Henning, liegt bei der Behörde Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Bochum, Sachgebiet Grunderwerb, Philippsstraße 3, 44803 Bochum, Zimmer 4.038, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Duldungsverfügung vom 16.08.2022, Aktenzeichen 1.13.20.08.01-A43/11/12.63 (Verlängerung der Duldungsverfügung vom 28.04.2022)

Für die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ist eine Duldungsverfügung unter dem oben angegebenen Aktenzeichen durch die vorgenannte Behörde erteilt worden, welche nicht zugestellt werden konnte, da die Geschäftsanschrift ungültig ist. Ermittlungen über die aktuelle Geschäftsanschrift verliefen ergebnislos.

Die Duldungsverfügung kann in der vorgenannten Dienststelle der Autobahn GmbH des Bundes, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch die Autobahn GmbH des Bundes im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (SGV. NRW 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(168) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 533

598. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Siegen, 08.09.2022
Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Dienstag, dem 20.09.2022 um 18:00 Uhr
in der Aula des Kulturhauses Ljz
St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Pilotprojekt Molly: „Die Mitfahr-App für Lenne-stadt“, Einwohneranregung nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
4. NWL-Vorlage „Sachstand Betriebslage“
5. NWL-Vorlage „Sachstand Finanzlage“
6. NWL-Vorlage „Gutachten Mobilstationen“
7. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

8. Personalangelegenheiten
9. NWL-Vorlage „Sachstand Revision WT - Ergebnisse der AT-Workshops“
10. NWL-Vorlage „Sachstand Organisationsuntersuchung“
11. NWL-Vorlage „Start der Interimsvergabe des RE 34“
12. NWL-Vorlage „Start der Vergabe -Tarifanerkennung IC 34“
13. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Andreas Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 533

**599. 7. Tagesordnung der
Sitzung der Verbandsversammlung
am Freitag, 23. September 2022 – 10:00 Uhr –
ChorForum, Hendrik Witte Saal
Fischerstraße 2-4, 45128 Essen**

Regionalverband Ruhr Essen, 08.09.2022
Die Regionaldirektorin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift
- 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
2. Aktuelles
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 4.1 Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
Beschluss zur dritten Beteiligung
- 4.2 Änderungsverfahren 48 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Einvernehmensherstellung nach § 41 Abs. 3 LPIG
- 4.3 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)
- Feststellungsbeschluss -
- 4.4 Änderungsverfahren 03a BO des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Einvernehmensherstellung nach § 41 Abs. 3 LPIG
- 4.5 Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehemaliges Zechengelände
- 4.5.1 Antrag der AfD-Fraktion zur Drucksache Nr. 14/0701
Zielabweichungsverfahren nach §6 Abs.2 ROG i.V.m. §16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Reg.bez. Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund, auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehem. Zechengelände
- 4.6 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)
Veranlassung der Bekanntmachung
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
- 6.1 Antrag der AfD im Ruhrparlament zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, Abschluss des Verfahrens der Zweiten Anhörung
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.1.1 Anfrage der AfD-Fraktion zur Drucksache Nr. 14/0701
Zielabweichungsverfahren nach §6 Abs. 2 ROG i.V.m. §16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Reg.bez. Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehem. Zechengelände
- 7.1.2 Anfrage der AfD-Fraktion zur Drucksache Nr. 14/ 0673
Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr, Beschluss zur dritten Beteiligung
- 7.2 Mitteilungen
- 7.2.1 Entwicklungs- und Vermarktungskonzept Regionale Kooperationsstandorte
- 7.2.2 Ersetzungsantrag der Fraktion Die Linke
Entwicklungs- und Vermarktungskonzept Regionale Kooperationsstandorte -
Ansprüche an die städtebauliche Qualität
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 8.1 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Business Metropole Ruhr GmbH
- 8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- 8.3 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
- 8.4 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Ruhr Tourismus GmbH
- 8.5 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - AGR GmbH
- 8.6 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Kultur Ruhr GmbH
- 8.7 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Maximilianpark Hamm GmbH
- 8.8 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Umweltzentrum Westfalen GmbH
- 8.9 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Betreiber-Gesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
- 8.10 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Freizeitzentrum Xanten GmbH

- 8.11 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- 8.12 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
- 8.13 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Revierpark Wischlingen GmbH
- 8.14 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und ihre Betriebsstätten
- 8.15 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung der Gesellschaftsverträge der RZR II Herten GmbH sowie der LAMBDA Gesellschaft für Gastechnik mbH
- 8.16 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung 2022
- 8.17 Masterplan Mittelstand und Handwerk
Hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
- 8.18 Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- Finanzierung der Sanierung der Zufahrtstraße zur K10
- 8.19 Manifesta 16 Ruhr gGmbH
- 8.19.1 Antwort der Verwaltung - Zum Ergänzungsantrag zu Drucksache Nr. 14/0321-1
Manifesta 2026 – Beschluss zur Gründung der Durchführungsgesellschaft "Manifesta 16 Ruhr gGmbH" Ergänzungen zur Vertragsgestaltung
- 8.19.2 Manifesta 16 Ruhr gGmbH
- Sachdarstellung zur Manifesta 16 und Bestellung von Vertreter*innen in den Aufsichtsrat
- 8.19.3 Manifesta 16 Ruhr gGmbH - Bestellung einer Gründungsgeschäftsführung
- 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Freizeit- und Tourismuskonzept für die Metropole Ruhr
Hier: Entwurf Endbericht und weiteres Vorgehen
- 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Charta Grüne Infrastruktur
- 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1 Aktueller Planungsstand Ruhr Games 2023 und Anpassung des Projektbudgets
- 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 13.1 Veranstaltung „Digital Health in der Metropole Ruhr“, Bericht und Perspektive
- 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung beim Regionalverband Ruhr

- 16.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2020
- 16.3 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2022 - 30.06.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitung
- 16.4 Einbringung des Haushaltsplans 2023
- 16.5 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2023
- 16.6 Bestellung der Betriebsleitung RVR Ruhr Grün
- 16.7 Entwurf des Jahresabschlusses 2021 des Regionalverbandes Ruhr
- 17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Quo vadis Queer in der Metropole Ruhr
- 17.2 Resolution der AfD-Fraktion
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Personalaufwuchs in der RVR-Verwaltung
- 18.2 Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - 19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
 - 20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
 - 20.1 Ersetzungsvorlage
Hoesch-Hafenbahn-Weg;
hier: Kreuzungsbauwerk S-Bahnbrücke „Mas-sener Weg, Dortmund“
 - 21. Anfragen und Mitteilungen
 - 22.1 Anfragen
 - 22.2 Mitteilungen
- Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(895) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 534

600. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

- Märkischer Kreis Lüdenscheid, 8. 9. 2022
Der Landrat
- Der Dienstausweis des Herrn Daniel Sting, ausgestellt am 16.05.2017 unter der Nr. 1017 vom Landrat des Märkischen Kreises ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.
- Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.
- gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin
(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 535

601. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 8. 9. 2022
Der Landrat

Der Dienstausweis des Herrn Frank Adler, ausgestellt am 22.09.2015 unter der Nr. 886 vom Landrat des Märkischen Kreises ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin
(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 536

602. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 5. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0321 1153 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0321 1153 05 wird für kraftlos erklärt.

K 35/22
Bochum, 29. 8. 2022
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 536

603. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 5. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE10 4305 0001 0303 2214 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE10 4305 0001 0303 2214 28 wird für kraftlos erklärt.

B 36/22
Bochum, 29. 8. 2022
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 536

604. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE06 4305 0001 0330 1366 72 hat das Aufgebot be- antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE06 4305 0001 0330 1366 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona- ten, spätestens in dem am 19.12.2022, 9.00 Uhr, vor

dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum- ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser- klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 61/22
Bochum, 1. 9. 2022
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 536

605. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE11 4305 0001 0342 5288 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE11 4305 0001 0342 5288 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an- beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla- ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 62/22
Bochum, 1. 9. 2022
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 536

606. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 31 030 489 wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Geseke, 31. 8. 2022
Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 536

607. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 051 139 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 9. 2022
Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 536

608. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse am 1.6.2022 ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 345 046 361 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 9. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 537

609. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 133 790 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 5. 12. 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 5. 9. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 537

610. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches wurde beantragt:

Konto-Nr.: 375 000 809

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 30. 11. 2022 gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 31. 8. 2022

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 537

611. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 857 406 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 31. 8. 2022

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Droste

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 537

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Rahmeder Turnverein von 1883 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10321, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Karl-Heinz Turm, Wauerthang 2b, 58511 Lüdenscheid

(30)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>